

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der  
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,  
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,  
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

**Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>**

**Durlach, 1710**

Der Neun und Zwanzigste Titul.

**urn:nbn:de:bsz:31-67425**

nung bewenden / also / daß krafft dessen / solcher Personen Verlassenschafft / Unserer Cammer heimgefallen seyn sollen.

s. 1.

Wo sich aber jemand / der allein sein Leib / nicht aber zugleich sein Gut verwürckt / auß böshaffter Verzweiflung / auß Kranckheiten des Leibs oder Gemüths / als auß Melancholey / Gebrechlichkeit der Sinnen / oder anderer dergleichen Blödigkeiten selbst erödtet / so sollen ihre Erben zur Verlassenschafft zu gelassen / und dieselbe Unfertwegen nicht angesprochen werden. Wir verordnen auch darbeneben / daß wann sich dergleichen betrübter fall einer zuträgt / Unsere Beambte Uns dessen unverzüglich / mit Umständen berichten / wöllen Wir alsdann / je nach Befindung der Umständ / Befelch ertheilen / wessen man sich gegen derselben Personen todten Cörpern / mit Begräbnuß oder sonsten zu verhalten.

Der

## Neun und Zwanzigste Titul.

Von Straff des Ehebruchs.

**N**achdem vor viel Jahren / von Unsern in Gott ruhenden Voreltern / auch nachgehends Uns gewisse Ordnungen / Satzungen und Mandata gemacht und publicirt worden / welcher massen der Ehebruch und andere ungebührliche / unzüchtige Vermischungen gestrafft und gebüßt werden sollen / so haben Wir hierauff / Gott dem Allmächtigen zu Gehorsam / Ehr und Gefallen / ehrliebenden Christlichen Eltern / ihrer Jugend und Kinder halber zu Trost / Schutz und Schirm / hergegen den Böshafftigen und Ubelthätern zum Schrecken / Abschew und Straff / die hievorige Mandata wider mit Fleiß übersehen / die darbey fürgefallene Zweifel erklären / erläutern / auch was anderer dergleichen Laster halber / nach Unterscheid der Umständ / in pein- oder Burgerlichen Processen / für Straffen / nach Aufweisung Göttlicher und Keyserlichen Rechten / vernünftigen Bräuchen und Gewonheiten / zu erkennen / hiemit zu Fürkommung unnöthiger Weitläufftigkeit und Unkosten / verordnen wollen : thun auch hiemit männiglichem / sich vor solchen Lastern / und darauff

§ f 4 gesetzten

gesetzten Straffen zu hüten / durch diese Unsere Satzung mit allem ernst vermahnen.

## § I.

Erstlich / so ein Ehegemächt / Mann oder Weib / an dem andern brüchig / und mit einer andern Person / dieselbe sey auch verhelicht oder nicht / in verbottener Lieb sich übersehen und ergriffen würde / der oder die beede straffwürdige Personen sollen gleich zum ersten mal / da sie eines solchen Lasters überwisen / gefänglich angenommen / der Mann in Thurn am Boden / das Weib gleichfals / in ein Weibliche Gefängnuß gesetzt / jedes vier Wochen lang / mit Wasser und Brodt gespeiset / und darzu jedem / vor seiner Erledigung / zu mehrer Straff / zum wenigsten Bierzehen Gulden / Achtzehen Kreuzer / oder nach Beschaffenheit seines Vermögens / ein mehrers abgenommen / auch über das der Mann / so die Ehe gebrochen / seiner Ehren öffentlich / bey Versammlung einer ganzen Gemaind jedes Orts / entsetzt / und also / da er im Gericht / Raht / oder andern ehrlichen Aemptern / deren von stund an privirt, ihme alle Würtshäuser / ehrliche Gesellschaften / Sevatterschaften und offene Zechen / so lang und viel / bis er auff sein Wolhalten / wider von Uns begnadiget und restituirte wird / verbotten werden.

## § II.

Ebenmäßig sollen die Weibspersonen / mit vorgesezter Thurn- und Geltstraff angesehen / ihrer Ehren öffentlich / bey Versammlung einer ganzen Gemaind jedes Orts / entsetzt / und also zu keiner Sevatterschaft / Hochzeit / offenen Tängen / ehrlichen Gesellschaften / auff den Stuben / Würtshäusern nicht beruffen und geladen werden / darzu auch kein Gold / Seidenwadt / noch einiaq andere Kleidung mit Seyden belegt / antragen. Und ob es sich fügte / daß gedachte Mann- oder Weibsperson / auß Unwissen oder Vergessenheit / berufft würde / Sollen sie doch dahin nicht gehen / noch von den Ober- oder Unter Ambtleuthen / Burgermeistern / Heimbürgern / Geschwornen / ic. dergestalt geduldet / und da dieselben solches nachsehen / oder auch andere / so dessen gute Wissenschaft / und kein Entschuldigung haben / bey solchen unehrlich gemachten Leuthen / sich setzen und zechen / jedes mals ein Person umb ein halben Gulden gestrafft werden.

Nicht

## §. III.

Nicht weniger / welche Mann- oder Weibsperson / jetzt gemelte ihre auffgelegte Straff übertretten / der jedes soll / so oft und viel das beschicht / acht Tag in Thurn gesetzt / mit Wasser und Brodt gespeiset / auch noch Zween Gulden / Dreyzehn Bagen / zu Straff zu erlegen schuldig seyn.

## §. IV.

Wo aber ein Ehegemächte / über die erste Ergreiff- und Abstraffung / zum andern mal des Lasters des Ehebruchs / straffbar befunden wurde / dasselbig soll gefänglich angenommen / Wir dessen berichtet / auch auff Unsern Befehl peinlich beklagt / und durch die Richter / mit der Urthel / ein halbe Stund an das Halßeisen erkennet / und sein lebenslang / auß Unsern Fürstenthummen / Landen / Graff- und Herrschafften / bey Verlierungseines Lebens / ohne Unser Begnädig- und Erlaubung / nimmer darein zu kommen / auff ein geschribene geschworne Urphed / verwisen werden.

## §. V.

Solte aber jemand seiner geschwornen Urphed / und außgestandener doppelter Straff / so vergessen seyn / daß er weiter in Ehebruch fallen würde / die sollen / es seyen Mann- oder Weibspersonen / nach gebühlicher Inquisition gefänglich angenommen / Wir dessen berichtet / gürtlich / oder wo nöthig / auch peinlich gefraget / beklaget / und / als bey denen kein fernere Besserung zu hoffen / mit Urthel und Recht / dem Nachrichtet an die Hand erkandt / und vom leben zum todt mit dem Schwerdt gerichtet werden.

## §. VI.

Und ob sich zutragen und kundtbar gemacht würde / daß ein Ehegemächte dem andern / mit Gefahr und Auffsay / mittel und weg verstellte / in was maß und weiß dasselb beschehe / damit es das ander / also böser gefährlicher weiß zu fall bringen / die Ehescheidung zu erlangen verhoffent / wie solches zugericht werden möchte / oder aber so zwey Ehegemächte in solche unverschamte Blindheit fielen / daß sie ungeschweucht von einander / zum theil oder beederseits ihr Ehe brechen würden / dasselbig oder die beede / so schuldig erfunden / sollen wie nechstvorgemelt / vor Recht gestellet / zum todt verurtheilt / und gerichtet werden.

## §. VII.

Wann auch ein Ehegemächte an dem andern brüchig / und  
das

Das unschuldig dem schuldigen verzeihen / und der Schaidung nicht begehren wolte / das solle zwar gestattet / doch nichts desto weniger der Straff ihr Fortgang gelassen werden. Wosern aber das unschuldig solches nicht mehr nachgeben / sondern die Eheschaidung begehren / und dieselbig / wie recht / erlangen wird / soll das schuldig Ehegemächt zu hieoben geordneter Straff / derselbigen Herrschafft oder Ammts verwiesen / und so lang das unschuldig Ehegemächt im leben / nicht mehr darein gelassen werden / sie hätten sich dann beederseits mit einander versühnet / also daß sie einander willige Beywohnung thun und laisten wolten / alßdann soll es bey Uns stehen / der beschehenen Verweisung halb Gnad zu erzeigen oder nicht. Und soll zu obgesetzter Straff das brüchig auch sein Heurathgut oder so kein Heurathgut bestimmt / von seinen eigenen Gütern den vierdten Theyl / darzu allen Gewinn und Erbschafften / so sonst das brüchig vom Unschuldigen bekommen mögen / verwürckt haben.

## Der Dreyßigste Titul.

Von dem leichtfertigen Unehelichen Beysig.

**S**ollen auch all Unsere zugehörige Underthanen / auch Land- und Hinderfassen / Jung und Alt / Mann- und Weibspersonen / was Stands und Wesens die seyen / sich des leichtfertigen Unehelichen Beysiges enthalten / keine Uneheliche Beyschlaff- oder Keysweiber bey sich haben oder annehmen / noch sich also bestellen und annehmen lassen / sondern entweder hievon gleich alßbald abstehen / sich von einander thun / oder aber vor erbarn und glaubhafften Leuten / ehelichen / und / nach Christlicher Ordnung / sich öffentlich / üblichem Gebrauch nach / einsegnen lassen. Dann welche / was Stands die seyen / also in oberzehltem Beysig begriffen / gegen denselben / wann Wir dessen berichtet / soll unverschont männiglichs / von Obrigkeit wegen / mit ernstlicher Straff gehandelt / und gegen ihnen / nach Gelegenheit der Personen / solche Straff fürgenommen werden / damit man mit der That den Ernst und Mißfallen / so Wir darob haben / verspüren möge.

Der